

2395 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Eisenbahndurchgangsverkehr durch das Gebiet der Stadt Sopron und Umgebung

Der Korridorverkehr der österreichischen Eisenbahnen über ungarisches Staatsgebiet war bisher durch die Protokollarvereinbarung betreffend die Regelung des Eisenbahnverkehrs über das Gebiet der Stadt Sopron und Umgebung vom 30. Juni 1930 geregelt. Diese Protokollarvereinbarung entspricht nicht mehr den gegebenen Verhältnissen, sodaß der Eisenbahndurchgangsverkehr nunmehr auf eine einwandfreie rechtliche Grundlage gestellt werden soll. Das vorliegende Abkommen über den Eisenbahndurchgangsverkehr durch das Gebiet der Stadt Sopron und Umgebung bringt neben einer Anpassung der Bestimmungen der Protokollarvereinbarung von 1930 an die geänderten Verhältnisse - vor allem die Terminologie und Übersichtlichkeit betreffend - auch eine Reihe von Neuregelungen, die insbesondere die Erweiterungsmöglichkeit der Durchgangsrechte auf Verbindungen von und nach Pamhagen, Durchgangsrechte österreichischer Exekutivorgane und Militärpersonen, Begleitrechte für bewaffnete österreichische Grenzabfertigungsorgane und den umfangreichen Bereich der Haftung betreffen.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1981 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 15. Oktober 1981 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über den Eisenbahndurchgangsverkehr durch das Gebiet der Stadt Sopron und Umgebung, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1981 10 20

P o l s t e r
Berichterstatte

Ing. E d e r
Obmann